
5073/AB XXIV. GP

Eingelangt am 22.06.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Werner Neubauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. April 2010 unter der Zl. 5147/J-NR/2010 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Südtiroler Selbstbestimmungsrecht“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Österreich hat die beiden genannten Pakte (Internationaler Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, BGBl. Nr. 590/1978; Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, BGBl. Nr. 591/1978) im Jahre 1978 ratifiziert und ist somit an deren vertragliche Bestimmungen, einschließlich des Art. 1 der beiden Pakte normierten Selbstbestimmungsrechts, gebunden.

Neben dem vertraglichen besteht auch ein völkergewohnheitsrechtlicher Geltungsgrund des Selbstbestimmungsrechts. Ob dieses aber als „zwingendes Recht“ zu qualifizieren ist, ist in der völkerrechtlichen Lehre umstritten.

Die Kategorien des Verzichts und der Verjährung sind auf das Selbstbestimmungsrecht ganz allgemein nicht anwendbar.

Zu den Fragen 2 bis 4:

Ja.

Zu den Fragen 5, 6, 12 und 13:

Träger des Selbstbestimmungsrechts sind die Südtiroler selbst. Politisch handeln sie durch ihre demokratisch legitimierten Vertretungsorgane. Österreich hat den Anspruch der Südtiroler auf das Selbstbestimmungsrecht immer unterstützt, wodurch es schließlich auf Grundlage des Pariser Vertrages zu einer zwischen Österreich und Italien (mit Zustimmung Südtirols) akkordierten Lösung mit einer Streitbeendigungserklärung an die Vereinten Nationen gekommen ist. Österreich ist dabei stets in engster Abstimmung mit Südtirol vorgegangen. Die Bundesregierung legt auch weiterhin auf eine einvernehmliche Vorgangsweise mit Südtirol Wert und steht deshalb mit der Südtiroler Landesregierung, die sich für die Festigung und Weiterentwicklung der dem Selbstbestimmungsprinzip verpflichteten Autonomie einsetzt, in laufendem Kontakt.

Zu den Fragen 7 und 11:

Die Ausübung des Selbstbestimmungsrechts steht in keinem rechtlichen Zusammenhang mit der Frage der Staatsangehörigkeit oder der Gleichstellung einer Gruppe von Staatsangehörigen mit den Angehörigen eines anderen Staates nach dessen innerstaatlichem Recht. Die Unionsbürgerschaft und das Gleichstellungsgesetz (Bundesgesetz vom 25. Jänner 1979 über die Gleichstellung von Südtirolern mit österreichischen Staatsbürgern auf bestimmten Verwaltungsgebieten; BGBl. Nr. 57/1979 idgF) bewirken bereits eine weitgehende Annäherung der Rechtspositionen.

Zu den Fragen 8 bis 10 sowie 14 und 15:

Diese Fragen fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten.